



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 17. November 2023

8. Jahrgang

Ausgabe 51 / 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 21. November 2023, 17 Uhr	3
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 23. November 2023, 17 Uhr.....	4
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 56 BO Schloßstraße West zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	5
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 44 MH Wissollstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr	7
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 15 – Quartier Kaiserstraße –, 1. Änderung.....	10
Bekanntmachungsanordnung - Marktstandsgebührensatzung.....	11
Neunundzwanzigste Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne vom 31. Oktober 2023	12
Achtzehnte Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne vom 31. Oktober 2023.....	12
Tarife zu § 2 Absatz 1 der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne vom 15. Dezember 1987 in der Fassung der Achtzehnten Änderung vom 31. Oktober 2023	13
Bekanntmachungsanordnung - Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne.....	19
Bekanntmachung - Kamerabefahrungen in der Metropole Ruhr voraussichtlich bis November 2024	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Vasile Filisan.....	20

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Larisa Baicu	20
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sorin-Ladislau Tismanar	21
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW für Armand Ljuma	21
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW für Adrian-Ilie Constantin.....	22
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) Hubert Konieczny	22
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Kim Horst Flöth	23
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Talal Alhasan	23
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Fabian Stanislaus Opitz	24
Öffentliche Zustellung gem. § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) für Mohammad Almashni	24
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW für Daniel Oita.....	25

Herausgeber: Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 21. November 2023, 17 Uhr

Sitzungsort: Aula der Gesamtschule Wanne, Stöckstraße 41,

Öffentlicher Teil

1. Bürgereingabe: Antrag zur Sanierung der Dusch- und Umkleidekabinen und Umstellung auf Kunstrasen des Fußballplatzes an der Gelsenkircher Straße
2. Bebauungsplan Nummer 272 - Herner Straße / Berliner Straße / Karolinenstraße - Beschluss zur Veröffentlichung des Planentwurfs
3. Einführung der Checkliste für private Bauvorhaben
4. Anfrage: Möglichkeiten zur Verschönerung durch Graffiti
5. Anfrage: Sachstand Jugendtreff "Am Freibad"
6. Entscheidung über die Verteilung der Präsentationstechnik an Herner Schulen im Rahmen der Fördermaßnahme „DigitalPakt NRW“ (Förderbescheid 3099)
7. Konkretisierung der Maßnahmen innerhalb des Förderprogramms „DigitalPakt NRW“ (2. Sachbericht)
8. Anfrage: Sachstand zum Prüfauftrag Elternhaltestelle Josefschule
9. Anfrage: Elternhaltestelle Michaelschule
10. Novelle des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und Förderprogramm des Landes zur Entlastung der Grundstückseigentümer*innen
11. "Regionales Aktionsprogramm zur Verbesserung des Interkommunalen ÖPNV in der Metropole Ruhr - Mobilitätsimpuls.RUHR 2023"
12. Anfrage: Widerrechtliches Befahren der Fußgängerzone Wanne (Hauptstraße)
13. Anfrage: Geschwindigkeitsmessungen Cranger Heide
14. Änderung von ortsrechtlichen Bestimmungen:
 - 14.1 Geschäftsordnung
15. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 14. November 2023

Der Bezirksbürgermeister: Uwe Purwin

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 23. November 2023, 17 Uhr

Sitzungsort: Eickeler Markt 1, Bürgersaal des Sud- und Treberhauses

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan Nummer 257 - Reichsstraße –
 1. Entscheidung über den Abwägungsvorschlag der Verwaltung
 2. Satzungsbeschluss
 3. Zustimmung zur Begründung
2. Neubau von Erschließungsanlagen an der Reichsstraße
3. Bebauungsplan Nummer 277 - Östlich der Bielefelder Straße - Aufstellungsbeschluss
4. Einführung der Checkliste für private Bauvorhaben
5. Entscheidung über die Verteilung der Präsentationstechnik an Herne Schulen im Rahmen der Fördermaßnahme "DigitalPakt NRW" (Förderbescheid 3099)
6. Konkretisierung der Maßnahmen innerhalb des Förderprogramms "DigitalPakt NRW" (2. Sachbericht)
7. Novelle des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und Förderprogramm des Landes zur Entlastung der Grundstückseigentümer*innen
8. "Regionales Aktionsprogramm zur Verbesserung des Interkommunalen ÖPNV in der Metropole Ruhr - Mobilitätsimpuls.RUHR 2023"
9. Neu- und Ausbau sonstiger Straßen – Eickel
Hier: Rolandstraße zwischen Görresstraße und Friedrichstraße
10. Entfernung von geschütztem Baumbestand gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Herne am Jugendtreff Heisterkamp
11. Änderung von ortsrechtlichen Bestimmungen:
 1. Geschäftsordnung
12. Sachstandsbericht Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens; Mündlicher Bericht
13. Anfrage: Parken im Kreuzungsbereich Turmstraße / Auf der Wilbe
14. Anfrage: Errichtung einer Mobilstation Auf der Wenge
15. Anfrage: Heinrich-Kämpchen-Straße - verkehrsberuhigt
16. Anfrage: Wartehäuschen Haltestelle Pestalozzistraße
17. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur VOB-Vergabe "Umbau der Sportanlage Stratmanns Hof" - Stadtbezirk Eickel
2. Anfrage: Parkplatz zwischen Burgstraße, Hauptstraße und Ev. Friedhof
3. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, den 16. November 2023

Der Bezirksbürgermeister: Arnold Plickert

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 56 BO Schloßstraße West zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum.

Der Rat der Stadt Herne hat am 5. September 2023 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 56 BO Schloßstraße West zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen.



Der circa 1,1 Hektar große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk VI Bochum-Südwest im Stadtteil Weitmar, westlich der Schloßstraße. Der Bereich wird derzeit baulich genutzt: Hier befinden sich eine Trauerhalle mit einem weitgehend versiegelten Vorplatz, ein Betriebsgebäude des Friedhofs Weitmar mit ebenfalls weitgehend versiegelten Außenflächen sowie einem Abschnitt der Schloßstraße.

Ziel der GFNP-Änderung ist es, eine Nachnutzung durch Wohnbebauung vorzubereiten. 30 Prozent der Wohnungen sollen im öffentlich geförderten Wohnungsbau entstehen. Das südlich angrenzende Grundstück des Blumengeschäftes wird zur Arrondierung der Darstellung in den Änderungsbereich einbezogen.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des oben genannten Änderungsverfahrens gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht) werden in der Zeit vom 1. Dezember 2023 bis 12. Januar 2024 (einschließlich) im Internet veröffentlicht.

Alle Planunterlagen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungungsverfahren eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Herne an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Technisches Rathaus der Stadt Herne, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Foyer Gebäudeteil B

Die Öffnungszeiten sind wie folgt: Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr

Die Termine und Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungs-gemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungungsverfahren) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Telefon: 02 01 / 8 86 12 10 beziehungsweise 02 01 / 8 86 12 12) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Herne erteilt:

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Frau Quast Telefon 0 23 23 / 16 - 37 72 oder Herr Rogge Telefon 0 23 23 / 16 - 30 15

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist **bis zum 12. Januar 2024 (einschließlich)** insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus Langekampstraße 36, 44652 Herne, E-Mail julia.quast@herne.de
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, das heißt es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der GFNP- Änderung führen, das heißt Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 8. November 2023

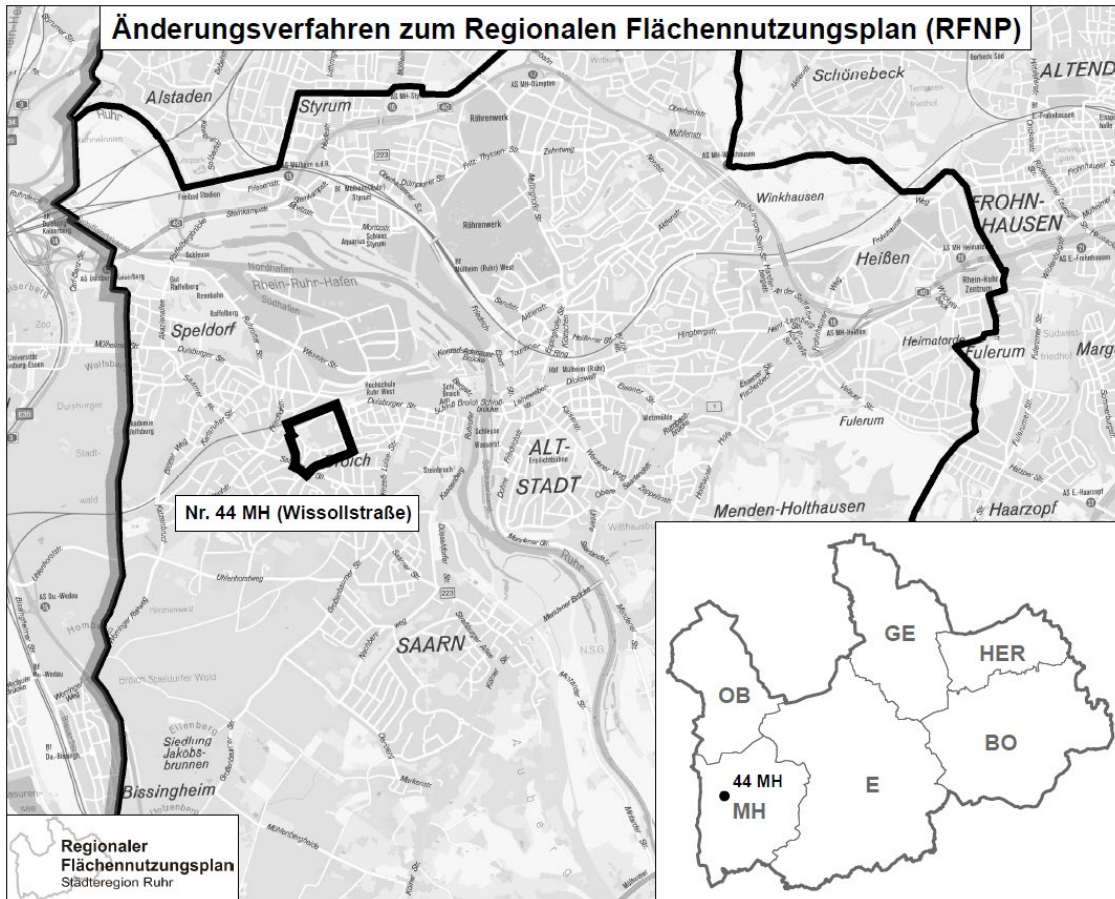
Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 44 MH Wissollstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 5. bis 28. September 2023 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

44 MH Wissollstraße

Die Landesplanungsbehörde hat die oben genannte Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 25. Oktober 2023 (Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2023-0007905) gemäß § 41 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 3. Mai 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV NRW Seite 904), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 LPlG NRW vom 3. Mai 2005 (GV NRW Seite 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 904), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 221) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030

www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes

www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 14 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) vom 3. Mai 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV NRW Seite 904) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung

öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Absatz 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 8. November 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 15 – Quartier Kaiserstraße –, 1. Änderung

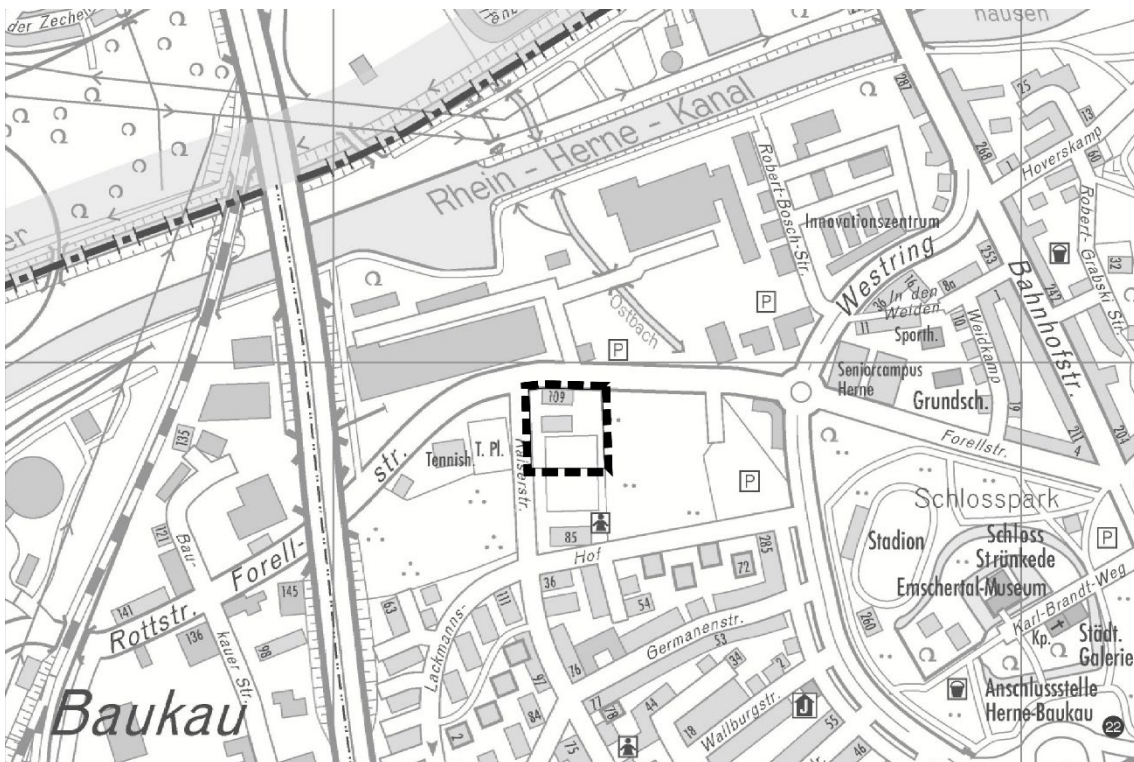
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Personalausschuss beschließt

- a) dem Antrag des Vorhabenträgers vom 17. August 2023 auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens statt zu geben.
- b) die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nummer 15, 1. Änderung – Quartier Kaiserstraße - gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich des aufzustellenden VBP Nummer 15, 1. Änderung -Quartier Kaiserstraße- umfasst das Flurstück Gemarkung Baukau, Flur 12, Flurstück 357, welches begrenzt wird im Norden durch die Forellstraße, im Osten durch die parallel zur Kaiserstraße verlaufende westliche Grenze des Flurstücks 600, im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 356 und im Westen durch die Kaiserstraße.

Der Geltungsbereich für die 1. Änderung des VBP 15 – Quartier Kaiserstraße – umfasst damit nicht deckungsgleich den Geltungsbereich des VBP 15, sondern lediglich dessen nördlichen Teil, in welchem „Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Bürozentrum“ als Art der baulichen Nutzung festgesetzt ist. Der südliche Teil des Geltungsbereichs des VBP 15 wird unterdessen im Bebauungsplan Nummer 235 - Dienstleistungspark Schloss Strünkede – zur Anpassung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen überplant. Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 15 soll die Nutzungsmöglichkeiten im Quartier Kaiserstraße erweitern. Neben den bereits von den Festsetzungen des VBP Nr. 15 gedeckten Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Büronutzungen sollen zukünftig auch Schulen und Bildungseinrichtungen bzw. Anlagen für soziale Zwecke realisiert werden können. Damit soll einem in den letzten Jahren deutlich erhöhten Bedarf an Flächen und Einrichtungen in diesem Sektor begegnet werden. Sowohl städtebaulich als auch mit Blick auf die bereits vorhandene und angestrebte Nutzungsstruktur innerhalb der Plangebietsfläche und unmittelbar an sie angrenzend mit der KiTa am Lackmanns Hof und der neu zu errichtenden Grundschule Forellstraße bietet sich so die Möglichkeit die bereits angestoßene und in der Umsetzung befindliche Planung des VBP Nummer 15 an die geänderten Gegebenheiten anzupassen und bedarfsgerecht und zukunftsorientiert zu ergänzen.

Hinweis:

Am 19. September 2023 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin für die Erörterung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Der Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 15 – Quartier Kaiserstraße –, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung - Marktstandsgebührensatzung

Die Neunundzwanzigsten Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 7. November 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Neunundzwanzigste Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne vom 31. Oktober 2023

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herne am 31. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne vom 22. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2022 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

1. Die Marktstandsgebühr für die Inhaber von Dauerverkaufsstanderlaubnissen beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 2,60 Euro.
2. Die Marktstandsgebühr für Tagesstandinhaber beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 3,60 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Achtzehnte Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne vom 31. Oktober 2023

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herne am 31. Oktober 2023 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Entgeltordnung werden die neuen Beträge gemäß der Entgeltbedarfsberechnung festgesetzt (siehe Anlage).

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Tarife zu § 2 Absatz 1 der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne vom 15. Dezember 1987 in der Fassung der Achtzehnten Änderung vom 31. Oktober 2023

A. Erhebung von Standgeldern auf städtischen beziehungsweise von der Stadt angepachteten Flächen

Grundlage für das Entgelt ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Das Entgelt rechnet sich aus den einzelnen Quadratmeter-Tarifen, die bis zur gesamten Grundfläche aufaddiert werden. Hierbei wird eine Mindesttiefe von 3 Metern zugrunde gelegt.

Die nachfolgend genannten Entgelte enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz zu entnehmen.

1. Fahrbetriebe nach Betriebsart und Betriebsgröße – Entgelte in Euro je Tag und Quadratmeter

Laufende Nummer	Betriebsart	Betriebsgröße 0 bis 100 Quadratmeter	Betriebsgröße 101 bis 200 Quadratmeter	Betriebsgröße 201 bis 500 Quadratmeter	Betriebsgröße 501 bis 1.000 Quadratmeter	Betriebsgröße größer 1.000 Quadratmeter
1.1	Hochfahrbetriebe Achterbahn, Wasserbahn, Riesenrad, Autoscooter	2,12	2,12	1,39	0,80	0,24
1.2	Geister- und Filmbahnen	3,10	3,10	1,39	1,02	0,24
1.3	Kinderfahrbetriebe	1,39	1,07	0,53	0,53	-
1.4	Sonstige Fahrbetriebe	2,30	2,30	1,17	0,41	0,24

2. Belustigungs- und Showbetriebe nach Betriebsart und Betriebsgröße – Entgelte in Euro je Tag und Quadratmeter

Laufende Nummer	Betriebsart	Betriebsgröße 0 bis 60 Quadratmeter	Betriebsgröße 61 bis 100 Quadratmeter	Betriebsgröße 101 bis 200 Quadratmeter	Betriebsgröße 201 bis 500 Quadratmeter	Betriebsgröße 501 bis 1.000 Quadratmeter	Betriebsgröße größer 1.000 Quadratmeter
2.1.1	Interessant für Benutzer zum Beispiel Laufgeschäfte, Irrgärten, Überschlagschaukel	2,52	2,52	2,52	1,17	0,53	0,53
2.1.2	Interessant für alle Besucher zum Beispiel Tobogan, Rutsche	1,61	1,02	0,41	0,41	0,41	0,41

Laufende Nummer	Betriebsart	Betriebsgröße 0 bis 60 Quadratmeter	Betriebsgröße 61 bis 100 Quadratmeter	Betriebsgröße 101 bis 200 Quadratmeter	Betriebsgröße 201 bis 500 Quadratmeter	Betriebsgröße 501 bis 1.000 Quadratmeter	Betriebsgröße größer 1.000 Quadratmeter
2.2	Showbetriebe zum Beispiel Boxbude, Kino, Night-Show	2,03	2,03	2,03	1,17	0,86	0,86

Für die Betriebsart 2.3 „Kasperletheater, Wahrsagung“ wird eine Pauschale von 750,72 Euro für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben.

3. Spielbetriebe nach Betriebsart und Betriebsgröße – Entgelte in Euro je Tag und Quadratmeter

Laufende Nummer	Betriebsart	Betriebsgröße 0 bis 60 Quadratmeter	Betriebsgröße 61 bis 100 Quadratmeter	Betriebsgröße 101 bis 200 Quadratmeter
3.1	Manuelle Geschicklichkeitsspiele zum Beispiel Ping-Pong, Ball- und Pfeilwerfen, Ringwerfen, Froschspiel, Fadenziehen, Angelei, Hau den Lukas, Derby, Basketball	4,19	3,28	2,73
3.2	Mechanische Geschicklichkeitsspiele zum Beispiel Bulldozer, Automatenwagen, Bömber, Auto-Sport-Spiele, Greifer	6,79	6,79	4,47
3.3	Verlosungen	6,36	6,36	4,18
3.4	Schießwagen	4,30	4,30	4,30

Für die Betriebsart 3.5 „Außerhalb der Betriebe aufgestellte Spielautomaten“ wird eine Pauschale von 486,99 Euro für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben.

4. Verkaufsbetriebe nach Betriebsart und Betriebsgröße – Entgelte in Euro je Tag und Quadratmeter

Laufende Nummer	Betriebsart	Betriebsgröße 0 bis 60 Quadratmeter	Betriebsgröße 61 bis 100 Quadratmeter	Betriebsgröße 101 bis 200 Quadratmeter
4.1	Süßwaren zum Beispiel Zuckerwatte, Lakritzen, Herzen, Kokosnüssen, kandierte Früchte	4,43	4,43	2,03
4.2	Eis	4,43	4,43	2,03
4.3	Backwaren zum Beispiel Churros, Poffertjes	4,78	4,78	2,19
4.4	Sonstiger Verkauf zum Beispiel Spielwaren, Geschenkartikel, Textilien, Leder, Schmuck, Blumen, Bilder, alkoholfreie Getränke	4,43	4,43	2,03

Für die Betriebsart 4.5 „Bewegliche Verkaufsstellen“ wird eine Pauschale von 688,73 Euro für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben.

5. Gastronomie nach Betriebsart und Betriebsgröße – Entgelte in Euro je Tag und Quadratmeter

Laufende Nummer	Betriebsart	Betriebsgröße 0 bis 30 Quadratmeter	Betriebsgröße 31 bis 60 Quadratmeter	Betriebsgröße 61 bis 100 Quadratmeter	Betriebsgröße 101 bis 200 Quadratmeter	Betriebsgröße 201 bis 500 Quadratmeter	Betriebsgröße 501 bis 1.000 Quadratmeter	Betriebsgröße größer 1.000 Quadratmeter
5.1	Gemischte Betriebe	9,54	9,36	4,09	1,50	0,93	0,93	0,93
5.2	Reine Imbissbetriebe	9,03	7,90	3,93	1,44	0,93	0,93	0,93
5.3.1	Reine Ausschankbetriebe – nach Schaustellerart	9,03	7,90	3,93	1,44	0,93	0,93	0,93
5.3.2	Reine Ausschankbetriebe – einfache brauereitypische Betriebe	9,96	9,03	3,93	1,44	0,93	0,93	0,93
5.4	Festzelte mit Außengastronomie	8,84	7,90	3,11	1,50	1,50	0,93	0,93

6. Mindestentgelte

Mit Ausnahme der Ziffer 2.3, 3.5 und 4.5 beträgt das Mindestentgelt 890,14 Euro für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

7. Topzuschlag

Für besonders publikumswirksame Eck- und Kopfplätze wird ein Topzuschlag in Höhe von 15 Prozent auf das Standgeld erhoben.

8. Abschläge

Betriebe, die auf der Dorstener Straße oder Hauptstraße platziert werden, erhalten einen Abschlag von 10 Prozent auf das errechnete Standgeld.

9. Aufbaukantinen

Für Aufbaukantinen wird pauschal ein Standgeld von 1.718,06 Euro erhoben.

10. Parkentgelt

Für die im festgesetzten Kirmesgebiet abgestellten Begleitfahrzeuge wird je Zugmaschine und je Anhänger (hierzu zählen auch Auflieger, Wohn- und Campingwagen, Packwagen, und Ähnliches) ein Entgelt für Fahrzeuge mit einer Länge bis oder gleich 8 Metern von jeweils 65,64 Euro und für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 8 Metern von jeweils 82,16 Euro für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben.

Für die außerhalb des festgesetzten Kirmesgebietes abgestellten Begleitfahrzeuge wird je Zugmaschine und je Hänger (hierzu zählen auch Auflieger, Wohn- und Campingfahrzeuge, Packwagen, und ähnliches) ein Entgelt für Fahrzeuge mit einer Länge bis oder gleich 8 Metern von jeweils 49,12 Euro und für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 8 Metern von jeweils 65,64 Euro für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben.

11. Wassergeld

Für zugelassene Wasserbahnen wird eine Wassergeldpauschale in Höhe von 10 Prozent des Standgeldes erhoben.

Für zugelassene Betriebe in den Branchen der reinen Imbissbetriebe, der reinen Ausschankbetriebe sowie der gemischten Betriebe wird eine Wassergeldpauschale in Höhe von 4 Prozent des Standgeldes erhoben.

Für alle übrigen zur Veranstaltung zugelassenen Betriebe wird eine Wassergeldpauschale in Höhe von 3 Prozent des Standgeldes erhoben.

12. Nachrichtlich

Eventuell zu erhebende Verwaltungsgebühren nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz bleiben unberührt.

B. Erhebung von Standgeldern auf privaten Grundstücksflächen

1. Private, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen
Hier beträgt das Standgeld 75 Prozent des aufgrund der entsprechenden Tarifstellen zu A. ermittelten Betrages. Ziffer A 9 kommt nicht zur Anwendung.
2. Sonstige Privatflächen (zum Beispiel Hinterhöfe)

Gleiches Standgeld wie B. 1. Ziffer A 9 kommt nicht zur Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung - Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne

Die vorstehende Achtzehnte Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 7. November 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Bekanntmachung - Kamerabefahrungen in der Metropole Ruhr voraussichtlich bis November 2024

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat die Unternehmen Hansa Luftbild AG und die Hansa Luftbild Mobile Mapping GmbH mit der Erfassung von Geodaten, die die Grundlage für kommunale Digitalisierungsstrategien schaffen, beauftragt.

Die Befahrungen werden – wetterabhängig – frühestens Anfang November 2023 durchgeführt und werden voraussichtlich bis Ende November 2024 abgeschlossen sein.

Für die Befahrungen werden mit Panoramakamera und Laser ausgerüstete Fahrzeuge das Straßennetz befahren und alle im Straßenraum befindlichen Objekte erfassen.

In den aufgenommenen Bildern werden, laut DSGVO, alle Kfz-Kennzeichen und Gesichter von Personen anonymisiert (verpixelt). Eine Veröffentlichung der Daten ist nicht beabsichtigt; die Bilder werden ausschließlich intern von zugriffsberechtigten Personen, passwortgeschützt, in den jeweiligen Gemeindeverwaltungen verwendet.

Herne, den 14. November 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Vasile Filisan

Für Herrn **Vasile Filisan** letzte bekannte Anschrift: Cranger Straße 72, 44653 Herne liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstraße 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-04, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bestätigender Verwaltungsakt zur Nutzungsuntersagung im Sofortvollzug vom 8. November 2023, Aktenzeichen 52.01.02OV20230077/I

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 10. November 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Larisa Baicu

Für Frau **Larisa Baicu** letzte bekannte Anschrift: Cranger Straße 72, 44653 Herne liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstraße 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-04, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bestätigender Verwaltungsakt zur Nutzungsuntersagung im Sofortvollzug vom 8. November 2023, Aktenzeichen 52.01.02OV20230077/I

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 10. November 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sorin-Ladislau Tismanar

Letzte bekannte Anschrift: Von-Ketteler-Straße 14, 44627 Herne.

An Herrn **Sorin-Ladislau Tismanar** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.007363 vom 10. November 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 20 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 10. November 2023

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW für Armand Ljuma

Für Herrn **Armand Ljuma**, letzte bekannte Anschrift Cranger Straße 74 A, 44653 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46 folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 9. November 2023, Aktenzeichen 44/2-1-0042/23

zur Abholung bereit.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (0 23 23 / 16 - 22 58, - 22 60, - 20 32).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 9. November 2023

**Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW für
Adrian-Ilie Constantin**

Für Herrn **Adrian-Ilie Constantin** letzte bekannte Anschrift Bahnhofstraße 283,
44629 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche
Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45,
2.46 folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 13. November 2023, Aktenzeichen 44/2-1-0052/22

zur Abholung bereit.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache -
abgeholt werden (0 23 23 / 16 - 22 58, - 22 60, - 20 32).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,
dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das
Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung
der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als
zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der
Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 13. November 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) Hubert Konieczny**

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Hubert Konieczny** ist ein Schriftstück der Stadt Herne,
Aktenzeichen 31.08.01-11.008049/8050/8051 vom 13. November 2023 gerichtet, welches
insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie,
Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer
0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen
sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren
Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 13. November 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Kim Horst Flöth

Letzte bekannte Anschrift: Pieperstraße 27, 44625 Herne.

An Herrn **Kim Horst Flöth** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.008054 vom 13. November 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 3496 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 13. November 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Talal Alhasan

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Talal Alhasan** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.008044 und 31.08.01-12.008045 vom 13. November 2023** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden konnten, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 31 17 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 13. November 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Fabian Stanislaus Opitz

Letzte bekannte Anschrift: Dänemark.

An Herrn **Fabian Stanislaus Opitz** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-06.008058 vom 14. November 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 62 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 14. November 2023

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) für Mohammad Almashni

Für **Mohammad Almashni**, letzte bekannte Anschrift: Märkische Straße 19, 44652 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 14. November 2023, Aktenzeichen 44/1 San 645/23

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 14. November 2023

**Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW für
Daniel Oita**

Für Herrn **Daniel Oita** letzte bekannte Anschrift, Edmund-Weber-Straße 215, 44651 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 14. November 2023, Aktenzeichen 44/2-1-0026/23

zur Abholung bereit.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (0 23 23 / 16 - 22 58, - 22 60, - 20 32).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 14. November 2023